
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. August 2019

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die vollständige und unverzügliche Durchführung aller Bestimmungen der Resolution [1701 \(2006\)](#) zu bemühen, unter anderem indem sie mit dem Sonderkoordinator des Generalsekretärs und dem Kommandeur der Truppe der UNIFIL konkrete Lösungen sondieren,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit Resolution [1701 \(2006\)](#), wie vom Generalsekretär in seinen Berichten hervorgehoben, und daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons die Kontrolle über das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet ausübt,

das Risiko *unterstreichend*, dass Verstöße gegen die Einstellung der Feindseligkeiten zu einem neuen Konflikt führen könnten, den sich weder die Parteien noch die Region leisten können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, mit allen Kräften dafür zu sor-

Resolutionen [1559 \(2004\)](#) und [1680 \(2006\)](#), und wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sind,

alle libanesischen Parteien dazu *ermutigend*, die Gespräche zur Herbeiführung eines Konsenses über eine nationale Verteidigungsstrategie, die der Präsident Libanons und der libanesischer Verteidigungsminister am 29. April 2019 dargelegt haben, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und dem Übereinkommen von Taif wieder aufzunehmen,

unter Begrüßung des Entwurfs des ersten Nationalen Aktionsplans Libanons für Frauen, Frieden und Sicherheit und der Regierung Libanons *nahelegend*, diesen Plan mit Unterstützung durch die UNIFIL und durch zivilgesellschaftliche Frauengruppen so bald wie möglich umzusetzen und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen bei allen Maßnahmen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur UNIFIL beitragen, sowie *unterstreichend*, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und *erneut erklärend*, dass die UNIFIL ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

unter Begrüßung der entscheidenden Rolle der Libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte als der einzigen rechtmäßigen bewaffneten Kräfte in Libanon bei der Ausweitung und Aufrechterhaltung der Autorität der Regierung Libanons, insbesondere im südlichen Libanon, und bei der Beantwortung anderer Herausforderungen im Bereich der Sicherheit, einschließlich der Bedrohung durch den Terrorismus, sowie *unter Begrüßung* des starken internationalen Engagements zur Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte, das zur Stärkung der Fähigkeit der Libanesischen Streitkräfte beigetragen hat, die Sicherheit Libanons zu gewährleisten, und ferner feststellend, wie bedeutsam diese erweiterten Kapazitäten der Libanesischen Streitkräfte in Bezug auf ihre Anstrengungen sind, sich mit der UNIFIL bei der Durchführung ihres Mandats abzustimmen,

unter Hinweis auf Resolution [2378 \(2017\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedensmissionen ET(s)3(p)-0 612 mener Autorität der Regierung Libanons der Friedenssicherung

bei der Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben nach Resolution 1701 (2006) aufzuzeigen;

7. *fordert* die Regierung Libanons *erneut auf*, so bald wie möglich unter anderem mit geeigneter Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft einen Plan zur Erweiterung ihres maritimen Potenzials mit dem letztendlichen Ziel vorzulegen, den Marineeinsatzverband der UNIFIL abzubauen und seine Verantwortlichkeiten auf die Libanesischen Streitkräfte zu übertragen, eng gekoppelt an den wirksamen Ausbau der Kapazitäten der Libanesischen Marine, und *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Schreiben vom 12. März 2019 an die Vereinten Nationen, in dem die Regierung Libanons ihre Selbstverpflichtung und ihre anhaltenden Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels darlegt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, nach den bewährten Verfahren der globalen Friedenssicherung und in enger Abstimmung mit den maßgeblichen Interessenträgern eine Bewertung der weiteren Relevanz der Ressourcen und Optionen der UNIFIL zur Erhöhung von Effizienz und Wirksamkeit im Zusammenspiel der UNIFIL und des Büros des Sonderkoordinators durchzuführen, wobei die Truppenstärke und die zivile Komponente der UNIFIL zu berücksichtigen sind, und dem Sicherheitsrat diese Bewertung spätestens am 1. Juni 2020 vorzulegen;

9. *bestärkt* die Regierung Libanons *erneut* in ihrer Absicht, ein Musterregiment und ein Offshore-Patrouillenschiff in das Einsatzgebiet der UNIFIL zu entsenden, um die Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen und die Autorität des libanesischen Staates zu verstärken, *erinnert* in dieser Hinsicht an die am Ende der Konferenz von Rom am 15. März 2018 herausgegebene gemeinsame Erklärung, insbesondere das Konzept Libanons für ein neues Musterregiment, das im Rahmen des laufenden Strategischen Dialogs zwischen den Libanesischen Streitkräften und der UNIFIL vorgeschlagen wurde, *nimmt Kenntnis* von dem vorgeschlagenen Zeitplan Libanons für die Entsendung des Musterregiments und *fordert* die Libanesischen Streitkräfte und die UNIFIL *auf*, ihre koordinierten Aktionen zu verstärken;

10. u. f. ~~BT/19-14794/Doc 1/2016/69/473/23/Annex 1/6 (d) 5 (g) 11 (R) 4 (a) 43 (g) 6 (ier) 4 (u) 5 (n) 2.133191 zi~~

Dreiparteien-Mechanismus den Parteien die Erörterung eines breiteren Spektrums von Fragen ermöglicht;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der UNIFIL und dem Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Libanon zu fördern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit und die Effizienz der Missionen zu steigern, *begrüßt* in dieser Hinsicht die von den Vereinten Nationen erzielten ersten Verbesserungen hinsichtlich Effizienz und Wirksamkeit im Zusammenspiel der UNIFIL und des Büros, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Dezember dargelegt, und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, diese Anstrengungen entsprechend Anhang III seines Berichts vom 16. Juli 2019 voranzutreiben;

14. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, und fordert, dass die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, *begrüßt* die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen der UNIFIL zu schützen, und fordert erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung aller Angriffe auf die UNIFIL und ihr Personal, insbesondere des Vorfalls vom 4. August 2018, rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

15. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, zu gewährleisten, dass m 4ng zur Ac00091W*hBT/F1 9.96 Tf1 0 0 1 1

20.

